

# ZH\_OBERGERICHT PP140060 vom 7. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PP140060](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP140060)

FR: ZH\_OBERGERICHT PP140060 du 7 janvier 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT PP140060 del 7 gennaio 2015

## Erwägungen

### E. 1

a) Am 19. November 2014 reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Winterthur (Vorinstanz) unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichter- amts Winterthur vom 30. Oktober 2014 eine Klage auf Verpflichtung der Beklag- ten, eine Unterstellungskontrolle (betreffend die Anwendbarkeit des Landesman- telvertrages für das schweizerische B.\_\_\_\_\_-Gewerbe) zu dulden und entspre- chende Auskünfte zu erteilen, ein (Vi-Urk. 1 und 2). Die Klägerin bezifferte die Kosten für die Durchführung einer solchen Unterstellungskontrolle auf rund Fr. 5'000.-- (Vi-Urk. 2 S. 3). Mit Verfügung vom 24. November 2014 wurde der Kläge- rin auf der Basis eines Streitwerts von Fr. 5'000.-- Frist zur Leistung eines Ge- richtskostenvorschusses von Fr. 1'050.-- angesetzt (Vi-Urk. 6 = Urk. 2). b) Hiergegen hat die Beklagte am 10. Dezember 2014 fristgerecht (Vi- Urk. 7) Beschwerde erhoben und stellt den Antrag (Urk. 1 S. 1): "Wir erheben Beschwerde bzw. Rekurs auf die Eigenseitige Forderung mit folgender Begründung." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwer- de sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

a) In der Beschwerdeschrift sind konkrete Anträge zu stellen (worauf schon in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung hingewiesen wurde; Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 3). Aus diesen muss eindeutig hervorgehen, in wel- chem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Ent- scheid stattdessen zu lauten hätte. Die Beschwerdeschrift der Beklagten enthält jedoch keinen solchen Antrag; aus dem "Antrag" geht – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begrün- dung – nicht hervor, wie der angefochtene Entscheid (statt der Fristansetzung zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses) nach Ansicht der Beklagten lauten müsste.

- 3 - b) Darüber hinaus ist für ein Rechtsmittel (u.a.) Prozessvoraussetzung, dass diejenige Partei, welche eine Beschwerde erhebt, durch den angefochtenen Entscheid einen Nachteil erleidet; ohne diese sog. Beschwer hat die Beschwerde erhebende Partei kein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung des Rechts- mittels (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Durch die angefochtene Verfügung wurde einzig die Klägerin zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses verpflichtet; die Beklagte dagegen wurde zu nichts verpflichtet (vgl. das Dispositiv von Urk. 2); sie erleidet durch die angefoch- tene Verfügung damit keinen Nachteil (dass sie an einem Gerichtsverfahren teil- nehmen muss, ist in diesem Sinne kein Nachteil). Die Beklagte ist daher nicht be- rechtigt, dagegen ein Rechtsmittel zu erheben. c)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.